

A. Sachverhalt:

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Gesetz vom 25.10.2016 hat das Land die „d-NRW AöR“ als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts errichtet.

Nach § 6 des Gesetzes unterstützt die Anstalt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten. Weiterhin unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016. Die Leistungen gegenüber ihren Trägern und anderen öffentlichen Stellen erbringt die Anstalt jeweils auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anstalt wird von ihren Trägern mit einem Stammkapital ausgestattet. Das Stammkapital des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt eine Million Euro, das der beitretenden Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen je Träger 1 000 Euro. Die Träger unterstützen die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Das eingebrachte Stammkapital wird im Falle der Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

Nach § 17 des Gesetzes ist (nur) im Jahre 2017 der rückwirkende Beitritt zum 01. Januar 2017 möglich.

Schon mit dem als Anlage 2 beigefügten Erlass vom 01.06.2016 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW für einen Beitritt unter anderem der Stadt Monschau geworben. Nachdem auf der Ebene der kommunalen Spitzenverbände noch einige Fragen zu klären waren, hat schließlich auch der Städte- und Gemeindebund NRW mit seinem Schnellbrief Nr. 333/2016 vom 24.11.2016 (Anlage 3) zu einem Beitritt aller nordrhein-westfälischen Kommunen aufgerufen.

B. Rechtslage:

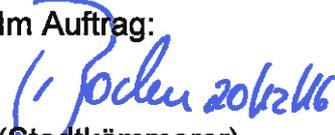
Der Beschluss erfolgt im Rechtsrahmen des eigens zur Gründung der Anstalt erlassenen Gesetzes. Angesichts dessen und angesichts des genannten Erlasses vom 01.06.2016 erübrigt sich nach Auffassung der Verwaltung ein Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW, ein Ratsbeschluss ist gleichwohl erforderlich.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Mit Beschluss vom 29.11.2016 hat der Stadtrat die für den Stammkapitalanteil erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2017 bereitgestellt. Angesichts der Aufgabenstellung der Anstalt und des nur in 2017 möglichen rückwirkenden Beitritts zum Tag der Entstehung der Anstalt ist die Zahlung des Stammkapitals auch mit § 82 GO NRW (vorläufige Haushaltsführung) vereinbar.

4 Anlagen

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)

Anlage 1

2006

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 15.12.2016

Gesetz
über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“
(Errichtungsgesetz d-NRW AöR)
Vom 25. Oktober 2016 (Fn 1)

Teil 1

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet zum 1. Januar 2017 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „d-NRW AöR“.

(2) Gemeinsame Träger der Anstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Inneres zuständige Ministerium, sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Anstalt beigetreten sind.

§ 2

Beitritt, Kündigung

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen können der Anstalt durch einseitige Erklärung, jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, beitreten. Die Erklärung muss der Anstalt bis zum 30. September des Vorjahres zugegangen sein.

(2) Die Trägerschaft kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung erfolgt durch einseitige Erklärung, die zum Ende des auf den Zugang der Erklärung bei der Anstalt folgenden Jahres wirksam wird. Mit der Wirksamkeit der Kündigung endet die Anstaltsträgerschaft.

§ 3

Vermögensübergang, Rechtsnachfolge

Das Vermögen der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft geht mit Errichtung der Anstalt mit dem zu diesem Stichtag vorhandenen Vermögen, das heißt mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Beschäftigungsverhältnissen, unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Buchwert auf die Anstalt über. Die Anstalt tritt als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten ein.

§ 4

Stammkapital, Anstaltslast

(1) Die Anstalt wird von den Trägern der Anstalt mit einem Stammkapital ausgestattet. Das Stammkapital des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt eine Million Euro, das der beitretenden Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen je Träger 1 000 Euro.

(2) Die Träger unterstützen die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Das eingebrachte Stammkapital wird im Falle der Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

§ 5

Satzung

Die Anstalt regelt ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung.

§ 6

Aufgaben

(1) Die Anstalt unterstützt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten.

(2) Die Anstalt unterstützt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach §21 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (**GV. NRW. S. 551**).

(3) Die Anstalt erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Trägern und anderen öffentlichen Stellen auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (**GV. NRW. S. 386**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern.

(2) Die Vertretung der kommunalen Träger der Anstalt erfolgt durch jeweils zwei benannte Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

(3) Die übrigen Mitglieder werden vom Land Nordrhein-Westfalen benannt. Unter den vom Land Nordrhein-Westfalen benannten Mitgliedern soll mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums sowie die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik vertreten sein.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen und zu bestellen.

(5) Eine vorzeitige Abberufung ist auf Vorschlag desjenigen, der das Mitglied benannt hat, zulässig. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen und zu bestellen.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(7) Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Satzung kann für einzelne Entscheidungen andere Mehrheiten vorsehen.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Beamtinnen und Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

(10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:

1. den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen für die Anstalt und ihre Änderungen,
2. den Sitz der Anstalt,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
4. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
6. die Ergebnisverwendung,
7. die Entlastung der Geschäftsführung,
8. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,
9. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und
10. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(2) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter der Geschäftsführung. Er überwacht die Geschäftsführung sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. Er kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt unterrichten lassen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und einer allgemeinen Vertreterin oder einem allgemeinen Vertreter. Sie wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Anstalt. Sie oder er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

§ 11

Wirtschaftsführung, Risikovorsorge, Rücklagenbildung

(1) Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Anstalt richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Leistungen kostendeckende Entgelte. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

(3) Die Anstalt soll geeignete Vorkehrungen zur Risikovorsorge zur Gewährleistung der nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben treffen. Sie soll in angemessenem Umfang Rücklagen bilden.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Anstalt stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Erfolgsplan muss alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussichtbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionen und aus der Kreditwirtschaft der Anstalt ergeben, enthalten. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung sein können. Im Anhang zum Jahresabschluss werden die individualisierten Angaben gemäß § 65a Absatz 1 und 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen.

(4) Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 13

Public Corporate Governance Kodex

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

§ 14

Aufsicht

Die allgemeine Aufsicht über die Anstalt führt das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 15 **Veröffentlichungen**

Die Satzungen und alle sonstigen Bekanntmachungen der Anstalt sind im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

Teil 2 **Überleitungs- und Übergangsvorschriften**

§ 16 **Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse**

(1) Mit Errichtung der Anstalt gehen die Beschäftigungsverhältnisse der bei der **d-NRW** Besitz-GmbH & Co. KG und bei der **d-NRW** Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft tätigen Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse sind für eine Dauer von fünf Jahren unzulässig.

(3) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der **d-NRW** Besitz-GmbH & Co. KG und bei der **d-NRW** Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 übergegangen ist, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, beziehungsweise erhalten bleiben.

§ 17 **Beitritt im Errichtungsjahr**

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 ist im Jahr 2017 der rückwirkende Beitritt zum 1. Januar 2017 möglich.

(2) Beitrittserklärungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes dem für Inneres zuständigen Ministerium zugegangen sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

§ 18 **Vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrates**

Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie läßt umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein.

§ 19 **Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

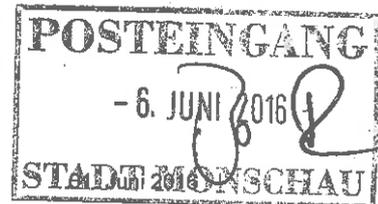
Der Finanzminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Fußnoten :

Fn 1 In Kraft getreten am 5. November 2016 (**GV. NRW. S. 862**).

Copyright 2016 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bürgermeisterin
der Stadt Monschau
- Frau Margareta Ritter -
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
35-16.08/00-

OAR in Ketturkat
Telefon 0211 871-2556
Telefax 0211 871-16 2556
Sandra.Ketturkat@mik.nrw.de

Neuausrichtung der ÖPP d-NRW

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Ihre Kommune ist gemeinsam mit 26 anderen kommunalen Gebietskörperschaften vermittelt über die regio IT GmbH Mitglied im Public Konsortium d-NRW, einem Unternehmen, das in öffentlich-privater Partnerschaft seit mehr als 10 Jahren erfolgreich IT-Projekte auf der Nahtstelle zwischen staatlicher und kommunaler Verwaltung betreibt. Die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen machen es nunmehr erforderlich, diese öffentlich-private Zusammenarbeit auf eine neue und dauerhaft tragfähige Grundlage zu stellen. Dies wollen wir nutzen, den bislang privatrechtlich organisierten öffentlichen Teil von d-NRW zum 01.01.2017 in eine Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ umzuwandeln.

Der entsprechende Referentenentwurf für das dafür erforderliche Errichtungsgesetz ist zwischenzeitlich den kommunalen Spitzenverbänden zugegangen. Zu Ihrer Information füge ich ihn diesem Schreiben bei. Die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag ist noch vor der Sommerpause geplant.

Das bewährte Portfolio von d-NRW wird seitens der neuen d-NRW AöR vollumfänglich übernommen. Einen Überblick über das Portfolio gibt folgender Internet-Link: <http://www.d-nrw.de/projekte-referenzen.html>.

Mit der Umwandlung in eine AöR wird die bisherige Mitgliedschaft der regio IT GmbH im Public Konsortium enden.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Ziel ist es, die zukünftig nicht mehr institutionell beteiligten IT-Dienstleister der öffentlichen Hand durch das neue Konstrukt in ihrer Auftragnehmer-Rolle zu stärken. Sie können unmittelbar von der d-NRW AöR beauftragt werden, ohne dass – wie bisher – ein Erstzugriffsrecht eines privaten Kooperationspartners zu beachten wäre. Die Auswahl erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wobei auch die ggf. entfallende Umsatzsteuerbelastung der Aufträge an andere öffentliche Stellen zu berücksichtigen sein wird.

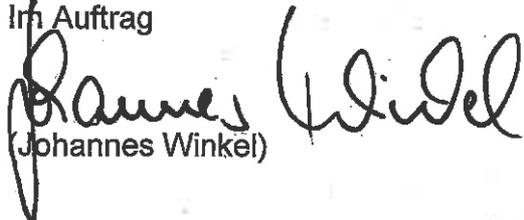
Soweit sämtliche Gesellschafter eines kommunalen IT-Dienstleisters auch Träger der d-NRW AöR sind, ist eine vergaberechtsfreie Beauftragung des IT-Dienstleisters zulässig. Soweit an dem IT-Dienstleister jedoch öffentliche Stellen beteiligt sind, die nicht auch Träger der d-NRW AöR sind, dürfte eine vergaberechtsfreie Beauftragung hingegen ausscheiden.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, für eine gemeinsame Trägerschaft aller an der regio IT GmbH beteiligten Kommunen an der neuen d-NRW AöR zu werben und würde mich sehr freuen, Sie bereits als Gründungsmitglieder der neuen d-NRW AöR begrüßen zu können. Ein Beitritt ist nach § 17 des Gesetzentwurfs bereits im Vorfeld der Anstaltsgründung möglich.

Für Rückfragen stehen Herr Both, Herr Dr. Lienenkamp und auch gerne ich als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ih. Auftrag


(Johannes Winkel)



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Andreas.Wohland@Kommunen-in-NRW.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 333/2016

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 17.0.3.5.1 Le/Be
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-223

24.11.2016

Beitritt zur neu errichteten Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie bereits mit [Schnellbrief 188/2016](#) vom 08.07.2016 mitgeteilt, wird das staatlich-kommunale IT-Dienstleistungsunternehmen d-NRW zum 01.01.2017 organisatorisch neu ausgerichtet. Dazu wird der bislang privatrechtlich organisierte öffentliche Teil von d-NRW in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) überführt. Das entsprechende Gesetz ist am 05.11.2016 in Kraft getreten. Ein Vorteil der neuen Rechtsform von d-NRW wird darin liegen, dass die Kommunen als Träger von d-NRW AöR Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen können.

Dazu ist erforderlich, dass möglichst viele kommunale Gebietskörperschaften der neuen d-NRW AöR beitreten. Dies erfordert einen Ratsbeschluss. Die Argumente für einen möglichst flächendeckenden Beitritt aller NRW-Kommunen sind in einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zusammengefasst (**Anlage 1**). Darüber hinaus übersenden wir Ihnen eine Muster-Beitrittserklärung des Landes NRW (**Anlage 2**). Wir empfehlen Ihnen nochmal, einen Beschlussvorschlag für den Beitritt Ihrer Kommune zu d-NRW AöR möglichst noch in diesem Jahr dem Rat vorzulegen und dazu einen Ratsbeschluss herbeizuführen. Kosten für den Beitritt entstehen lediglich einmalig durch Zeichnung eines Stammkapitals i. H. v. 1.000 Euro.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Andreas Wohland

Anlagen

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW



An die Damen und Herren

- Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
- Landrätinnen und Landräte,
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

der nordrhein-westfälischen Städte, Kreise und Gemeinden

per E-Mail

Ansprechpartner:

Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.255
Fax-Durchwahl: 0211.4587.211
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Dr. Helmut Fogt, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 030.37711.800
Fax-Durchwahl: 030.37711.809
E-Mail: helmut.fogt@staedtetag.de

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 10.55.03.2 Ku/cp

Datum: 06.07.2016

Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“

Sehr geehrte Damen und Herren,

d-NRW begleitet seit mehr als einem Jahrzehnt Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Government. Vor allem in den letzten Jahren hat sich d-NRW bei zahlreichen kommunal-staatlichen Kooperationsprojekten als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinstanz bewährt (Vergabemarktplatz NRW, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web etc.). Da eine ebenenübergreifende, medienbruchfreie kommunal-staatliche Zusammenarbeit weiter an Bedeutung gewinnen wird, dürfte es nicht zuletzt im kommunalen Interesse sein, die Expertise von d-NRW auch künftig nutzen können.

Daher begrüßen die kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich einen von der Landesregierung vor kurzem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf, mit dem der bislang privatrechtlich organisierte öffentliche Teil von d-NRW im Rahmen einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit Wirkung zum 01.01.2017 neu ausgerichtet werden soll (Landtags-Drucksache 16/12313 – Anlage 1).

Von besonderer Bedeutung ist die im Gesetzentwurf vorgesehene gemeinsame Trägerschaft durch Land und Kommunen:

- Das am 06.07.2016 vom Landtag beschlossene E-Government-Gesetz NRW und der zur Umsetzung zu erstellende Masterplan enthalten eine Fülle neuer Handlungsfelder, die eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern. Die d-NRW AöR bietet den Kommunen hierfür einen projektorientierten Zugang.
- Als Träger der d-NRW AöR können die Kommunen Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen (z. B.

die regionalen Vergabemarktplätze Rheinland, Metropole Ruhr und Westfalen) und fachliche Unterstützung beim Einsatz von Informationstechnik in Anspruch nehmen.

- Als Träger der d-NRW AöR erleichtern die Kommunen außerdem die Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistern im Rahmen kommunal-staatlicher Kooperationsprojekte. Denn die kommunale Trägerschaft ist eine zentrale Voraussetzung für eine ausschreibungsfreie Beauftragung jener Dienstleister durch die d-NRW AöR.

Für etwaige Fragen stehen Ihnen als Ansprechpartner im Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) NRW Frau Ketturkat (Tel.: 0211-8712556, Mail: sandra.ketturkat@mik.nrw.de) und Herr Winkel (Tel.: 0211-8712450, Mail: johannes.winkel@mik.nrw.de), bei d-NRW die Herren Both (Tel.: 0231-22243844, Mail: both@d-nrw.de) und Lienenkamp (Tel.: 0231/222 438-48, lienenkamp@d-nrw.de) sowie auf Seiten der kommunalen Spitzenverbände die Unterzeichner gerne zur Verfügung

Um die skizzierten Vorteile bei staatlich-kommunalen Kooperationsvorhaben effektiv nutzen zu können, ist es erforderlich, dass möglichst viele kommunale Gebietskörperschaften der neuen d-NRW AöR beitreten, wobei der Beitritt bereits vor Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes gegenüber dem MIK NRW erklärt werden kann. Eine entsprechende Beitrittserklärung ist als Anlage 2 beigelegt.

Wir sind Ihnen für eine wohlwollende Prüfung dankbar mit dem Ziel, dass auch Ihre Kommune nach einem entsprechenden Rats- oder Kreistagsbeschluss den Beitritt zur künftigen d-NRW AöR erklärt. Dafür ist lediglich die einmalige Zeichnung des Stammkapitals in Höhe von 1.000,- EUR erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



Luftkurort

STADT MONSCHAU

Die Bürgermeisterin



Postanschrift: Stadt Monschau * Postfach 80 * 52153 Monschau

52156 Monschau, den __. __. 2017
Laufenstraße 84 / Rathausplatz

**Ministerium für Inneres und Kommunales
Abteilung für Kommunale Angelegenheiten
Friedrichstraße 62 - 80
40217 Düsseldorf**

Tel.-Zentrale: 02472/81-0
Fax: 02472/81220
Bürgertelefon: 0800/1007837
Internet: www.monschau.de

Dienststelle: Stadtkämmerer
Sachbearbeiter/in: Franz-Karl Boden
Tel.-Durchwahl: 02472-81 212
Fax-Durchwahl: 02472-8000502
Zimmer: 101

eMail: franz-karl.boden@stadt.monschau.de

Aktenzeichen: 20 44 00

Beitritt der Stadt Monschau zur „d-NRW AöR“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen hat zum 1. Januar 2017 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „d-NRW AöR“ errichtet. Getragen wird die Anstalt gemeinsam vom Land Nordrhein-Westfalen und auf freiwilliger Basis von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden des Landes. Die gemeinsame Trägerschaft dokumentiert bereits in der Organisationsstruktur die angestrebte Förderung kommunal-staatlicher Kooperation.

Beitrittserklärung

Gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ wird hiermit der Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ rückwirkend zum 01.01.2017 erklärt. Der entsprechende Ratsbeschluss ist beigelegt.

Mit dem Beitritt wird der Stammkapitalanteil in Höhe von 1.000 Euro eingebracht, § 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Aachen
IBAN: DE65 3905 0000 0002 2000 53
BIC: AACSD33XXX
Raiffeisenbank eG
IBAN: DE13 3706 9642 3500 0010 10
BIC: GENODE33SMR

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch: 08:30 – 12:15 und 14:00 – 15:30
Donnerstag: 08:30 – 12:15 und 14:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 12:30
und nach Vereinbarung

Die Interessensvertretung im Verwaltungsrat der Anstalt soll über die von den kommunalen Spitzenverbänden benannten Vertreter erfolgen, § 8 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AÖR“.

Mit freundlichem Gruß

(Margareta Ritter)